

An alle CRR-Kreditinstitute und an die Rechenzentralen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften (sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-Software-Hersteller)

30. Juni 2021

Rundschreiben Nr. 45/2021

Bankenstatistik / Zahlungsverkehrsstatistik

hier: Neufassung der Anordnung über bankstatistische Meldepflichten für die Zahlungsverkehrsstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat am 27. April 2021 die Änderungen in der Zahlungsverkehrsstatistik, die sowohl den Meldekreis als auch den Berichtsrahmen betreffen, in einer Anordnung auf der Grundlage von § 18 Bundesbankgesetz für CRR-Kreditinstitute erlassen.

Die Anordnung wurde als Mitteilung Nr. 8001/2021 im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 16. Juni 2021 veröffentlicht (s. Anlage 1). Die Neufassung der Anordnung war erforderlich wegen zusätzlicher Anforderungen im Rahmen der am 1. Dezember 2020 verabschiedeten Änderungsverordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2020/59), die sich an alle Zahlungsdienstleister richtet. Für sonstige Zahlungsdienstleister, die keine Kreditinstitute nach europäischem Recht sind, wurde eine Festsetzung vom Vorstand beschlossen. Es ist zu beachten, dass die Förderbanken in Deutschland in der geänderten Zahlungsverkehrsstatistik nicht mehr zum Berichtskreis gehören und daher als Nicht-Zahlungsdienstleister gelten. Zahlungstransaktionen mit Förderbanken müssen daher zukünftig von den Zahlungsdienstleistern gemeldet werden.

Die bisher jährliche Zahlungsverkehrsstatistik umfasst ab Berichtsjahr 2022 sowohl vierteljährliche als auch halbjährliche Meldungen; der jährliche Meldezyklus entfällt. Die Zahlungsverkehrsstatistik wird zudem um neue Meldepositionen, insbesondere im Hinblick auf Betrugsdaten, und tiefere geografische Untergliederungen erweitert. Inhaltlich betreffen die zusätzlichen Anforderungen vor allem die Bereiche neuere Entwicklungen im Zahlungsverkehr, betrügerische Zahlungsvorgänge, grenzüberschreitende Kartenzahlungen und ökonomische Prognosen. Zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank nach § 3 Bundesbank-

gesetz wurden die Berichtsanforderungen um Angebote neuer Zahlungsdienstleister und neuer Produkte auf dem dynamisch wachsenden Zahlungsverkehrsmarkt erweitert.

Durch die Erhebung betrügerischer Zahlungsvorgänge, besonders hinsichtlich der Schwere des Betrugs und der Betrugsmethoden, wird eine Datengrundlage geschaffen, um im Rahmen der Überwachungsfunktion zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Effizienz von Zahlungsinstrumenten beizutragen. Mit Einreichung der überarbeiteten Zahlungsverkehrsstatistik werden gleichzeitig die Lieferverpflichtungen von Betrugsfällen gemäß § 54 Absatz 5 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfüllt. Zur Überwachung des grenzüberschreitenden Handels und zur Verbesserung der Qualität der Daten für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik in den Bereichen "Reisen", "Transport" und "Online-Handel mit Waren und Dienstleistungen (E-Commerce)" ist die Erhebung kartengebundener Zahlungsvorgänge gegliedert nach Händlerkategorien (Merchant Category Code) erforderlich. Diese Daten werden vierteljährlich mit einer kürzeren Meldefrist und einer geografischen Gliederung nach allen Ländern der Welt erhoben. Eine höhere Meldefrequenz, kürzere Meldefristen und detailliertere geografische Aufschlüsselungen der Hauptpositionen der wichtigsten Zahlungsinstrumente sind zudem erforderlich, um kurzfristige Konjunkturentwicklungen besser zu beobachten. Dies betrifft vor allem den vierteljährlichen privaten Konsum, der zentraler Bestandteil des prognostizierten Bruttoinlandsprodukts ist.

Mit dem Einzelschreiben vom 13. Februar 2020 haben wir die Vorstände aller Meldepflichtigen über den Entwurf der EZB-Verordnung und die zu erwartenden Meldepflichten ab dem Berichtsjahr 2022 informiert. Die geänderte Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik ist erstmals für die am 1. Januar 2022 beginnenden Berichtszeiträume abzugeben. Die erste Quartalsmeldung ist bis spätestens 29. April 2022; die erste Halbjahresmeldung bis 30. September 2022 abzugeben. Die Meldepositionen im Einzelnen sind den Meldeschemata zur Zahlungsverkehrsstatistik in der Anlage 1 zu entnehmen. Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch über das Bundesbank ExtraNet zu übermitteln. Eine entsprechende XML-Formatbeschreibung sowie Richtlinien zu den Inhalten der einzelnen Meldepositionen und Validierungsregeln finden Sie auf unserer Internetseite unter https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/zahlungsverkehrsstatistik-613524. Testeinreichungen zur Statistik sind voraussichtlich im Spätherbst d. J. möglich. Hierüber werden wir Sie zeitnah informieren.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der E-Mail-Adresse **zvstatistik@bundesbank.de** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank Brunken König

Anlage





Mitteilung Nr. 8001/2021

Meldebestimmungen

Vorstand S 1 27. April 2021

Bankenstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

- Neue statistische Anordnung einer Zahlungsverkehrsstatistik für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 1(1)a) der Richtlinie (EU) 2015/2366
- 2. Aufhebung einer Bundesbankmitteilung

1. Erlass einer neuen statistischen Anordnung aufgrund Änderung der Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik

Die Deutsche Bundesbank, Vorstand, erlässt folgende statistische Anordnung:

- 1. In Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Artikels 1(1) a) der Richtlinie (EU) 2015/2366¹ und in Deutschland gebietsansässige Niederlassungen solcher Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43)², die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020³ zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) geändert wurde, nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata zu melden, die dieser Anordnung angehängt sind.
- 2. Die Meldungen der statistischen Informationen nach Ziffer 1 sind erstmalig für das am 1. Januar 2022 beginnende Kalendervierteljahr bzw. Kalenderhalbjahr zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von

TelefonTerminVordr.VorgangÜberholt069 9566-2219
oderVeröffentlicht
im Bundesanzeiger
069 9566-0Vordr.VorgangÜberholt069 9566-0vom 16. Juni 2021Vordr.VorgangÜberholt

Vordr. 1033 (PC) 12.14

Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABI. L 337 vom 23.12.2015, S. 35–127).

² Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 18)

³ Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) (EZB/2020/59) (ABI. L 418 vom 11.12.2020, S. 1–78).

der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur Zahlungsverkehrsstatistik⁴ zu beachten.

- 3. Die Berichtspflichtigen zu Ziffer 1 haben der Bundesbank ferner, in Übereinstimmung mit Ziffer 2, Anzahl und Wert der Transaktionen für karteninduzierte Lastschriften (ELV) und Kartenzahlungen am POS-Terminal mit Mobilgeräten zu melden. Diese statistischen Informationen werden auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung gestellt und innerhalb der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet.
- 4. Die Berichtspflichtigen haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach Ziffer 1 und 3 entsprechend der folgenden Meldefristen mit folgenden Meldefrequenzen zu melden: Die vierteljährlichen Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum letzten Werktag des Monats nach Ablauf jedes Quartals zu übermitteln. Die halbjährlichen Meldungen sind bis zum letzten Werktag des 3. Monats nach Ablauf des Kalenderhalbjahres zu übermitteln.
- 5. Die statistische Anordnung, Mitteilung Nr. 8001/2014 der Deutschen Bundesbank, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 14.02.2014, wird mit Wirkung zum 1. April 2022 widerrufen.
- 6. Die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr.1409/2013 in ihrer aufgrund der Verordnung (EU) 2020/2011 geltenden Fassung erhobenen Daten werden der BaFin in dem Umfang weitergegeben, wie es erforderlich ist, um die Datenerhebung der BaFin bei den Berichtspflichtigen nach § 54 Abs.5 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz⁵ (ZAG) zu ersetzen.
- 7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-6 dieser statistischen Anordnung wird angeordnet.

Begründung:

١.

Die Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) wurde durch die Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020 geändert, was eine Neufassung der bisherigen statistischen Anordnung erforderlich macht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nach § 33 BBankG.

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 und 2 des Tenors getroffenen Anordnungen ist Artikel 3(2) der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43). Nach dieser Vorschrift erfolgt die Festlegung und Durchführung der Berichtspflichten für den tatsächlichen Kreis der

Vordr. 1033 (PC) 09.11 ...

-

⁴ Zu finden auf der Webpräsenz der Deutschen Bundesbank unter dem Pfad Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik.

⁵ Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)

Berichtspflichtigen durch die nationalen Zentralbanken in Übereinstimmung mit den nationalen Gegebenheiten. Die nationalen Zentralbanken stellen sicher, dass die dabei festgelegten Berichtsverfahren die nach dieser Verordnung benötigten statistischen Daten liefern und eine genaue Überprüfung der Einhaltung der in Anhang IV der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen ermöglichen. Während die Verordnung unmittelbar anwendbar ist und insoweit die Berichtspflichtigen im Hinblick auf ihre Festsetzungen unmittelbar bindet, stellt diese Vorschrift eine unionsrechtliche Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der Berichtspflichten durch die Bundesbank als nationale Zentralbank dar.

Mit den Anordnungen in Ziffer 1 und 2 werden die Berichtspflichten der Verordnung konkretisiert und weitere Festsetzungen zur Durchführung der Berichtspflichten getroffen. Dies gilt auch für die Festsetzung, dass die Berichtspflichten elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu erfüllen sind, die eine Festsetzung über das "wie" der Meldungen darstellt. Als weitere Regelungen zur Durchführung der Berichtspflichten sind die erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur Zahlungsverkehrsstatistik zu berücksichtigen.

III.

Rechtsgrundlage für die zusätzlich zu meldenden statistischen Informationen nach Ziffer 3 ist § 18 BBankG. Diese statistischen Informationen sind erforderlich zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesbank nach § 3 BBankG einschließlich der Überwachung der Zahlungssysteme. Die Kenntnis dieser Positionen und ihrer Entwicklung ist wegen der flächendeckenden Verbreitung dieser Zahlungsvorgänge im Einzelhandel in Deutschland für die Bundesbank von großem geschäftspolitischen Interesse. Die Verfügungen hinsichtlich der Nutzung der Daten beruhen auf § 7 KWG in Verbindung mit § 18 Satz 5 BBankG.

IV.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen unter Ziffer 4 ist Artikel 6(2) der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 Europäischen Zentralbank vom 28. November Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43). Die nationalen Zentralbanken haben hiernach eindeutige Meldefristen für Berichtspflichtige vorzugeben. Diese Meldefristen haben eindeutige Meldefrequenzen festzulegen, in denen die Berichtspflichtigen den nationalen Zentralbanken die statistischen Informationen zu melden haben, sowie zu gewährleisten, dass die nationalen Zentralbanken die in Artikel 6(1) der Verordnung aufgeführten Meldefristen gegenüber der EZB einhalten können. Die in Ziffer 4 aufgeführten Meldefristen und Meldefrequenzen geben einerseits den Berichtspflichtigen genügend Zeit, ihre Meldungen zu erstellen, andererseits geben sie auch der Bundesbank die erforderliche Zeit, damit sie ihre in Artikel 6(1) Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 aufgeführten Meldefristen gegenüber der EZB einhalten kann.

٧.

Da sich die Rechtslage geändert hat, ist die bisherige statistische Anordnung nach Ziffer 5 des Tenors zu widerrufen. Die Änderungen der ursprünglichen statistischen Anordnung sind so umfangreich, dass eine bloße Änderung der statistischen Anordnung 8001/2014 nicht zweckmäßig erscheint. Deshalb ist diese neue statistische Anordnung zu erlassen.

Nach Erwägungsgrund (9) der Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) soll es der Bundesbank als nationaler Zentralbank möglich sein, vertrauliche statistische Daten zu Betrugsfällen, die nach der Verordnung erhoben werden, an eine nationale zuständige Behörde zu übermitteln. Hiermit soll die Erhebung statistischer Daten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 erleichtert werden unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften für den Schutz und die Verwendung vertraulicher statistischer Daten nach der Verordnung (EG) Nr. 2533/98⁶ eingehalten werden. Nach Artikel 8 Abs. 4a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 können durch die Bundesbank vertrauliche statistische Daten an die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Aufsicht von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad übermittelt werden. Diese Vorschrift stellt die Rechtsgrundlage für eine Übermittlung dar. Die BaFin ist von dieser Vorschrift umfasst und die Voraussetzungen für eine Weitergabe sind erfüllt. Eine Weitergabe der Informationen zu Betrugsdaten ist für die Aufgabenerfüllung der BaFin erforderlich und zwar, um die Datenerhebung von den Berichtspflichtigen nach § 54 Abs. 5 ZAG zu ersetzen. Die Vorschrift ist die nationale Umsetzung der Datenerhebung von Betrugsdaten nach der Richtlinie(EU) 2015/2366, die in Erwägungsgrund (9) der statistischen Verordnung benannt ist.

Die Deutsche Bundesbank macht in Ziffer 6 der Anordnung von ihrem ihr nach Artikel 8 Abs.(4a) der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 zustehenden Ermessen hinsichtlich der Datenweitergabe an die BaFin zugunsten der Berichtspflichtigen Gebrauch. Durch die Datenweitergabe wird der Berichtsaufwand für die Berichtspflichtigen gering gehalten, da Berichtspflichtige die Informationen nur einmal der Deutschen Bundesbank zu melden haben, während sie ohne die Regelung dazu verpflichtet wären, die von der Regelung des § 54 Abs.5 ZAG erfassten Daten auch an die BaFin zu melden. Die BaFin sieht nach § 54 Abs. 5 ZAG u. a. eine halbjährliche Datenlieferung vor. Da Rechtsfolge bei einer Meldeerleichterung gemäß geänderter EZB VO (EZB/2020/59) eine jährliche Meldung ist, können keine Befreiungen zugunsten der Berichtspflichtigen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 erfolgen.

Mittels einer nationalen Kooperationsvereinbarung der Deutschen Bundesbank mit der BaFin wird sichergestellt, dass die vertraulichen statistischen Einzeldaten nur in den durch die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 vorgegebenen Grenzen verarbeitet und weitergegeben werden und die Datenweitergabe rechtmäßig nach dieser Verordnung erfolgt.

VII.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach § 80 Abs. 1 VwGO hätte eine gegen diesen Verwaltungsakt erhobene Anfechtungsklage zwar aufschiebende Wirkung, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO kann aber die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden,

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank, ABI. L 318 vom 27.11.1998, S. 8–19.

wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und das Interesse des Anfechtungsklägers an der aufschiebenden Wirkung hierhinter zurücktreten muss.

1. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich aus dem Gebot der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts (effet utile), da ohne Anordnung des Sofortvollzugs die effektive Durchsetzung des Unionsrechts gefährdet wäre (Urteil des EuGH vom 10.07.1990 Rs. C-217/88 Rn. 25- Tafelwein; Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO 36.EL Februar 2019 Rn. 218ff).

Bei der von der Europäischen Zentralbank auf Grundlage des Unionsprimärrechts (Artikel 5 Abs. 1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, ESZB-Satzung) und der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 erlassenen und mit der Änderungsverordnung aktualisierten statistischen Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 handelt es sich um verbindliches Unionssekundärrecht. Entsprechendes gilt für die an die nationalen Zentralbanken des Eurosystems gerichtete Leitlinie der Europäischen Zentralbank über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2014/15), wonach die Deutsche Bundesbank die von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten an die Europäische Zentralbank zu melden hat. Das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. hat die rechtsverbindliche Wirkung von EZB-Leitlinien für die Deutsche Bundesbank bestätigt. Demnach müssen die nationalen Zentralbanken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alles tun, um den EZB-Leitlinien volle Wirksamkeit zu verleihen (Urteil vom 14. November 2019, Az. 9 K 5011/18.F). Auch Artikel 6 Abs.1 der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 legt unmittelbar von der Bundesbank einzuhaltende Übermittlungsfristen der von den Berichtspflichtigen an die Bundesbank nach der Verordnung übermittelten statistischen Informationen fest.

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde entgegen der Verpflichtung nach Artikel 3(2) der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 zu einer wiederholten Nichtmeldung statistischer Daten führen und hätte auch zur Folge, dass die Deutsche Bundesbank gegen ihre Verpflichtung zur Weiterleitung der von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten nach Artikel 3(1) der Verordnung verstoßen würde. Dies wird im öffentlichen Interesse durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert.

2. Daneben ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug daraus, dass das Eurosystem die angeforderten Informationen vollständig von allen Berichtspflichtigen für seine Aufgabenerfüllung ab Geltung der neuen Anforderungen der aktualisierten Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 benötigt.

Nach den Erwägungsgründen (1) bis (3) der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 sind Daten zur Zahlungsverkehrsstatistik und zur Statistik über Zahlungssysteme für eine Bestandsaufnahme und die Beobachtung der Entwicklungen auf den Zahlungsmärkten in den Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung. Die Europäische Zentralbank (EZB) erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme in der Union zu fördern, länderspezifische und vergleichende Zahlungsverkehrsstatistiken und trägt somit zur reibungslosen Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems bei. Da Zahlungen mit Hilfe von Zahlungsinstrumenten durchgeführt und über Zahlungssysteme abgewickelt werden, ist die Erhebung statistischer

Daten zu Zahlungsinstrumenten erforderlich, um das reibungslose Funktionieren der Systeme sicherzustellen, die die Zahlungen durchlaufen.

Im Hinblick darauf, dass die Standards für Zahlungsinstrumente durch Zahlverfahren vorgegeben werden, ist darüber hinaus die Erhebung statistischer Daten zum Betrieb der Zahlverfahren als Beitrag zum reibungslosen Funktionieren dieser Zahlungssysteme erforderlich. Für diese Zwecke benötigt die EZB sowohl vierteljährliche als auch halbjährliche statistische Daten. Daher sollte die Meldefrequenz erhöht werden.

Angesichts der Verzahnung von Zahlungsinstrumenten und Zahlungssystemen ist das öffentliche Vertrauen in die jeweiligen Zahlungsinstrumente für das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme erforderlich. Aufgrund finanzieller Verluste, die auf Betrug zurückzuführen sind, wird das öffentliche Vertrauen in Zahlungsinstrumente untergraben. Daher ist es wichtig, Maßnahmen zu treffen, durch die die Sicherheit der Zahlungsinstrumente und ihrer Nutzer sowie der Zahlungssysteme, die solche Zahlungen durchlaufen, sichergestellt ist. Aus diesem Grund ist es hinreichend gerechtfertigt, sowohl die Schwere des Betrugs als auch die Betrugsmethoden zu überwachen, um den Schutz, die Sicherheit und die Effizienz dieser Instrumente zu gewährleisten, damit diese reibungslos funktionieren können. Datenlücken und Zeitverzögerungen bei den Meldungen haben nicht nur Auswirkungen auf die Qualität der durchgeführten Analysen, sondern im Ergebnis auf die Aufgabenerfüllung des Eurosystems selbst. Dies könnte auch für einen begrenzten Zeitraum nicht hingenommen werden.

3. Dem vorbeschriebenen öffentlichen Interesse am Sofortvollzug steht das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber. Durch die Anordnung des Sofortvollzugs käme einer erhobenen Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung mehr zu. Daher müssen die Berichtspflichtigen die angeforderten statistischen Informationen auch trotz einer erhobenen Anfechtungsklage in der gebotenen Meldefrequenz übermitteln. Somit haben die Berichtspflichtigen zunächst die für die Übermittlung der neuen Berichtsanforderungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere die Kosten für die zur Erfüllung der Berichtspflicht erforderliche Anpassung der IT-Infrastruktur.

Daneben können die zu übermittelnden neuen Anforderungen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, die zu übermitteln sind, bevor im Rahmen einer Anfechtungsklage die Frage des Bestehens der Berichtspflicht für die aktualisierten Berichtsanforderungen geklärt wurde. Hierbei ist auf Seiten des Aufschubinteresses zu berücksichtigen, dass das durch einen Sofortvollzug eintretende Offenbaren der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Allerdings können die Folgen der Offenbarung durch Löschung der Daten teilweise beseitigt werden.

4. Bei Abwägung überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug, so dass er anzuordnen ist. Aus den nachfolgenden Gründen tritt im vorliegenden Fall das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer von ihnen erhobenen Anfechtungsklage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezweckt die effektive Durchsetzung des Unionsrechts und die Sicherstellung der für die Aufgabenerfüllung des Eurosystems notwendigen Informationsgrundlage. Sie verfolgt damit einen legitimen Zweck. Die Anordnung ist auch geeignet und erforderlich, da nur durch den Sofortvollzug eine Verletzung unionsrechtlicher Vorgaben abgewendet wird (effet utile) und die für die Aufgabenerfüllung des Eurosystems erforderliche aktualisierte Datengrundlage nach der EZB-Verordnung sichergestellt wird.

Die Anordnung ist angemessen, auch wenn die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet werden, Meldungen trotz einer erhobenen Klage gegen die Heranziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Denn auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass unionsrechtliche Vorgaben zur Meldung der Daten an die Deutsche Bundesbank sowie zur Vorlage dieser Daten bei der Europäischen Zentralbank nicht eingehalten werden. Auf diese Weise erhielte das Eurosystem nicht die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten und müsste damit für die Allgemeinheit bedeutsame Entscheidungen auf der Grundlage einer unvollständigen Datenbasis treffen.

Das Interesse an der Abwendung dieser Folgen überwiegt das o.a. Interesse der Berichtspflichtigen. Darüber hinaus gewährt die EZB-Änderungsverordnung über die neuen statistischen Berichtspflichten auch einen angemessenen Zeitrahmen zur Umsetzung, sie gilt nach Artikel 2 ab dem 1. Januar 2022. Zuvor hatte die Europäische Zentralbank einen Entwurf ihrer Verordnung bereits öffentlich konsultiert. Daher ist die Pflicht zur Erfüllung entsprechender Meldeanforderungen grundsätzlich absehbar.

Insgesamt ist somit das Interesse an der Durchsetzung des Unionsrechts (effet utile) und an der Bereitstellung einer vollständigen Informationsgrundlage für die Wahrnehmung bedeutsamer Aufgaben des Eurosystems im gesamten Anwendungsbereich der Verordnung höher zu gewichten als die Interessen der Berichtspflichtigen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung.

Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

Diese statistische Anordnung wird im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Bundesbank https://www.bundesbank.de unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt, gegen die Deutsche Bundesbank, vertreten durch den Vorstand, Frankfurt am Main, Wilhelm-Epstein-Str. 14, erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei diesem Gericht zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Schriftform kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. der Verordnung

über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) durch die elektronische Form ersetzt werden.

2. Aufhebung einer Bundesbankmitteilung

Die Mitteilung 8001/2014 veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 14. Februar 2014 wird mit Wirkung vom 1. April 2022 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Buch
Stahl

Anlage

Viertel- und Halbjährliche Zahlungsverkehrsstatistik

gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 27. April 2021 (Bundesbank-Mitteilung Nr. 8001/2021, Veröffentlichung im Bundesanzeiger (Amtlicher Teil) vom 16. Juni 2021)

Angaben zum Meldeinstitut

Name des Zahlungsdienstleisters ¹ (ZDL):	
Art des ZDL's:	Kreditinstitut ²
Ort:	
Leitzahl:	
Ansprechperson:	
Telefon:	
E-Mail:	
Meldeperiode:	

¹ "Zahlungsdienstleister" hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 (1) a) bis f) der Richtlinie (EU) 2015/2366.

² "Kreditinstitut" hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 (1) a) der Richtlinie (EU) 2015/2366.

Geografische Untergliederungen

Geo Untergliederung	Code	Inhalt
Geo 0	DE	Inländisch
Geo 1	W0	Inländisch und grenzüberschreitend kombiniert (Total)
	W0	Inländisch und grenzüberschreitend kombiniert (Total)
Geo 3		Jedes Land des EWR separat
	G1	Rest der Welt (außerhalb des EWR)
	DE	Inländisch
Geo 4	G3	Grenzüberschreitend innerhalb des EWR
	G1	Rest der Welt (außerhalb des EWR)
Geo 6	W0	Inländisch und grenzüberschreitend kombiniert (Total)
Ge0 6		Jedes Land des EWR separat

	Geo 3 x Geo3											
	Standort des Terminals/POS											
*		W0	DE	FR	IT			jedes	s Land de	s EWR se	eparat	G1
ZDLs	W0											
den	DE											
sendenden	FR											
/ ser	IT											
den												
ngen	jedes											
ıpfar	Land des											
s err	EWR											
Sitz des empfangenden	separat											
Sit	G1											

^{*} empfangender ZDL bei gesendeten Transaktionen / sendender ZDL bei empfangenen Transaktionen

- Zum Inhalt der EWR-Ländergruppe und einer Liste der ISO-Ländercodes, siehe Anhang 1 (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Institute, die Nicht-Zahlungsdienstleistern Zahlungsdienste anbieten

Meldeschema: ZVS1

Länderuntergliederung: Geo0, sofern nicht anders angegeben Stand am Ende des Berichtszeitraums; tatsächliche Anzahl von Einheiten; Wert in EUR nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Konten	DE	(in:)	
Position	Konten	Anzahl	Wert	
D1	Anzahl der Konten mit täglich fälligen Einlagen			
	darunter:			
D11	Anzahl der Online-Konten mit täglich fälligen Einlagen			
D12	Anzahl der Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen			
	darunter:			
D121	Anzahl der Online-Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen			
A1	Anzahl der Zahlungskonten			
	darunter:			
A11	Anzahl der Konten, zu denen Kontoinformationsdienstleister Zugang hatten	Geo3		
A2	Anzahl der E-Geld-Konten			
VE1	Aufladungsgegenwert auf ausgegebenen E-Geld-Datenträgern			
VEI	Aunauungsgegenwert aur ausgegebenen E-Geld-Datentragem			
	Kontoinformationsdienstleister			
NC1	Anzahl der Kunden	Geo3		

Meldeschema: ZVS2

Zahlungskarten

Länderuntergliederung: Geo0 Stand am ersten Tag nach dem Ende des Berichtszeitraums; tatsächliche Anzahl von Einheiten nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Karten nach Funktion	DE (in:)
11	Karten mit Bargeldfunktion	Anzahl
11	Raitell lilit Bargelululiktion	
12	Karten mit Zahlungsfunktion (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	
	davon:	
121	Debitkarten	
	davon:	
I21.PCS	ausgegeben in Kartenzahlverfahren *	
122	Kreditkarten ohne Kreditfunktion	
	davon:	
I22.PCS	ausgegeben in Kartenzahlverfahren *	
123	Kreditkarten mit Kreditfunktion	
	davon:	
I23.PCS	ausgegeben in Kartenzahlverfahren *	
13	Karten mit E-Geldfunktion	
	davon:	
I31	Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann	
	darunter:	
I311	Karten mit E-Geldfunktion, die mindestens einmal aufgeladen wurden	
132	Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto	
10	Gesamtzahl der Karten (unabhängig von der Anzahl der Kartenfunktionen)	
	darunter:	
101	Karten mit kombinierter Debit-, Bargeld- und E-Geldfunktion	
102	Karten mit kontaktloser Zahlungsfunktion	

^{*} Diese Position muss für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Scheme) separat gemeldet werden. Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2 (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Akzeptanzstellen für Karten

Meldeschema: ZVS3

Länderuntergliederung: Geo3 Stand am Ende des Berichtszeitraums; tatsächliche Anzahl von Einheiten nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

			Standort (in:	:)
Position	Terminals	insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR
S1	Bankautomaten			
	darunter:			
S11	Geldautomaten			
S12	Bankautomaten mit Überweisungsfunktion			
	Bankautomaten, die kontaktlose Zahlungsvorgänge			
S13	akzeptieren			
S2	POS-Terminals			
	darunter:			
S21	EFTPOS-Terminals			
	darunter:			
	EFTPOS-Terminals, die kontaktlose Zahlungsvorgänge			
S211	akzeptieren			
S212	EFTPOS-Terminals, die E-Geld-Transaktionen akzeptieren			
S3	E-Geld-Kartenterminals			
	darunter:			
	Terminals, an denen E-Geld-Karten aufgeladen und entladen			
S31	werden können			
S32	Terminals, die E-Geld-Karten akzeptieren			

Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind - ohne Kartenzahlungen

Meldeschema: ZVS4.1

Länderuntergliederung: Geo3, sofern nicht anders angegeben Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

		nur die grau hinter	rlegten Felder	sind zu melden
		g	gesendet (to	:)
Position	Transaktionen nach Instrument (gesendet)	insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR
PCT	Überweisungen			
	davon:			
PCT.1	beleghaft ausgelöst			
PCT.2	elektronisch ausgelöst			
DOT 04	davon:			
PCT.21	als Datei/Sammelüberweisung ausgelöst			
PCT.22	als Einzelüberweisung ausgelöst			
DCT 004	davon:			
PCT.221	Onlineüberweisungen darunter:			
PCT.2211	E-Commerce-Zahlungen			
PG1.2211	am Bankautomat oder an sonstigem durch einen			
PCT.222	Zahlungsdienstleister bereitgestellten Terminal			
PCT.223	mobiler Zahlungsvorgang			
F G 1.223	darunter:			
PCT.2231	mobiler P2P-Zahlungsvorgang			
. 01.2201	mobile i Zi Zamangevergang			
	davon:			
PCT.2.R	über einen Fernzugang			
	davon:			
PCT.2.R.CTS	Abwicklung mittels Überweisungsverfahren *			
1 01.2.11.010	davon:			
PCT.2.R.CTS.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PCT.2.R.CTS.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	,			
	darunter:			
	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke			
PCT.2.R.r0	Kundenauthentifizierung:			
	davon:			
PCT.2.R.r1	Kleinbetragszahlungen			
PCT.2.R.r3	Zahlungen an die eigene Person			
PCT.2.R.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
PCT.2.R.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -			
PCT.2.R.r7	protokolle			
PCT.2.R.r8	Transaktionsrisikoanalyse			
PCT.2.NR	nicht über einen Fernzugang			
	davon:			
PCT.2.NR.CTS	Abwicklung mittels Überweisungsverfahren *			
DOT O NE OTO	davon:			
PCT.2.NR.CTS.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PCT.2.NR.CTS.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	doruntor			
	darunter: Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke			
DCT 2 ND -0				
PCT.2.NR.r0	Kundenauthentifizierung: davon:			
PCT.2.NR.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen			
PCT.2.NR.r2 PCT.2.NR.r3	Zahlungen an die eigene Person			
PCT.2.NR.r3 PCT.2.NR.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
PCT.2.NR.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
1 01.2.IVIX.IO	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und			
PCT.2.NR.r6	Parkgebühren			
DOT 0	Complian			
PCT.3	Sonstige			
	dow.wtow			
DCT 4	darunter:			
PCT.4	von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst			

		gesendet (to:)				
Position	Transaktionen nach Instrument (gesendet)	insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR		
PDD	Lastschriften					
	davon:					
PDD.1	als Datei/Sammellastschrift ausgelöst					
PDD.2	als Einzellastschrift ausgelöst					
	dovon					
PDD.3	davon: elektronische Mandatserteilung					
F D D . 3	davon:					
PDD.3.DDS	Abwicklung mittels Lastschriftverfahren *					
PDD.4	sonstige Mandatserteilung					
1 00.4	davon:					
PDD.4.DDS	Abwicklung mittels Lastschriftverfahren *					
	Nachrichtlich:					
PDD.5	karteninduzierte Lastschriften (Euro ELV)	Geo 1				
PCW	Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne E-Geld-Transaktionen)					
	davon:					
PCW.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) *					
	davon:					
PCW.PCS.1	mit Debitkarten					
PCW.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion					
PCW.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion					
PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld					
	davon:					
PEM.1	mit Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann					
PEM.2	mit E-Geld-Konten					
PEM.21	davon: Verfügung erfolgt über Karten					
PEM.22	mobiler Zahlungsvorgang					
F LIVI.ZZ	darunter:					
PEM.221	mobiler P2P-Zahlungsvorgang					
PEM.23	Sonstige					
0						
	davon:					
PEM.R	über einen Fernzugang					
	davon:					
PEM.R.1	mit starker Kundenauthentifizierung					
PEM.R.2	ohne starke Kundenauthentifizierung					
	davon:					
	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke					
PEM.R.2.r0	Kundenauthentifizierung:					
	davon:					
PEM.R.2.r1	Kleinbetragszahlungen					
PEM.R.2.r3	Zahlungen an die eigene Person					
PEM.R.2.r4	vertrauenswürdige Empfänger					
PEM.R.2.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge					
DEM D 0 7	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -					
PEM.R.2.r7	protokolle					
PEM.R.2.r8 PEM.R.2.r9	Transaktionsrisikoanalyse vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge					
	• • • • •					
PEM.R.2.r10	Sonstige					

		g	esendet (to	p:)
Position	Transaktionen nach Instrument (gesendet)	insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR
PEM.NR	nicht über einen Fernzugang			
	davon:			
PEM.NR.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PEM.NR.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	davon:			
	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke			
PEM.NR.2.r0	Kundenauthentifizierung:			
	davon:			
PEM.NR.2.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen			
PEM.NR.2.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
PEM.NR.2.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und			
PEM.NR.2.r6	Parkgebühren			
PEM.NR.2.r10	Sonstige			
PCH	Schecks			
PMR	Finanztransfers (Remittances)			
POT	sonstige Zahlungsdienste			
	Gesamtzahl /-wert der Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-			
PTT	Zahlungsdienstleister beteiligt sind			
PPI	Zahlungsauslösedienste			
	davon:			
PPI.R	über einen Fernzugang			
1 1 1.13	davon:			
DDI D 4				
PPI.R.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PPI.R.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
PPI.NR	nicht über einen Fernzugang			
DDI ND 4	davon:			
PPI.NR.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PPI.NR.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
DDI DOT	davon aufgeschlüsselt nach Zahlungsinstrument:			
PPI.PCT	Überweisungen			
PPI.OTH	Sonstige			
	Sonstige (nicht in der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgeführte)	_		
	Dienstleistungen			
				+
NDO 4	darunter:			+
NDS.1	Kontogutschriften durch einfache Buchung	Geo 0		
NDS.2	Kontobelastungen durch einfache Buchung	Geo 0		
NDS.3	Sonstige	Geo 0		

		em	empfangen (from:)			
Position	Transaktionen nach Instrument (empfangen)	insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR		
PCT	Überweisungen (empfangen)					
PDD	Lastschriften (empfangen)					
	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern					
PEM	ausgegebenem E-Geld (empfangen)					
PCH	Schecks (empfangen)					
PMR	Finanztransfers (Remittances) (empfangen)					
POT	sonstige Zahlungsdienste (empfangen)					
	Gesamtzahl /-Wert der Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-					
PTT	Zahlungsdienstleister beteiligt sind (empfangen)					

^{*} Diese Position muss für jedes verwendete Überweisungs- und Lastschriftverfahren sowie für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) separat gemeldet werden. Zur Liste der einzelnen Verfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2. (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind - Kartenzahlungen

Länderuntergliederung: Geo3 x Geo3 *, sofern nicht anders angegeben Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR

		g	gesendet (to:)			
Position	Kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR		
	- mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen					
	Zahlungsinstrumenten [gesendet]					
	- kartengebundene Zahlungsvorgänge, die von inländischen Zahlungsdienstleistern					
PCP	angenommen und abgerechnet werden [empfangen]					
	davon:					
PCP.1	nicht elektronisch ausgelöst					
	davon:					
PCP.1.R	über einen Fernzugang					
PCP.1.NR	nicht über einen Fernzugang					
PCP.2	elektronisch ausgelöst					
	davon:					
PCP.2.R	über einen Fernzugang					
	davon:					
PCP.2.R.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) **					
	davon:					
PCP.2.R.PCS.1	mit Debitkarten					
PCP.2.R.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion					
PCP.2.R.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion					
	davon:					
PCP.2.R.PCS.4	mit starker Kundenauthentifizierung					
PCP.2.R.PCS.5	ohne starke Kundenauthentifizierung					
	davon:					
PCP.2.R.1	mobiler Zahlungsvorgang					
	darunter:					
PCP.2.R.11	mobiler P2P-Zahlungsvorgang					
PCP.2.R.4	Sonstige					

r die grau hinterlegten Felder sind zu melden								
em	empfangen (from:)							
insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR						

			gesendet (to:)			
Position	Kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR		
	darunter:					
PCP.2.R.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:					
	davon:					
PCP.2.R.r1	Kleinbetragszahlungen					
PCP.2.R.r4	vertrauenswürdige Empfänger					
PCP.2.R.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge					
PCP.2.R.r7	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle					
PCP.2.R.r8	Transaktionsrisikoanalyse					
PCP.2.R.r9	vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge					
PCP.2.R.r10	Sonstige					
PCP.2.NR	nicht über einen Fernzugang					
	davon:					
PCP.2.NR.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) **					
	davon:					
PCP.2.NR.PCS.1	mit Debitkarten					
PCP.2.NR.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion					
PCP.2.NR.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion					
	davon:					
PCP.2.NR.PCS.4	mit starker Kundenauthentifizierung					
PCP.2.NR.PCS.5	ohne starke Kundenauthentifizierung					
	davon:					
PCP.2.NR.2	an einem physischen EFTPOS-Terminal ausgelöst					
	darunter:					
PCP.2.NR.21	kontaktlose Zahlungen					
	darunter:					
PCP.2.NR.211	NFC-Zahlungen					
PCP.2.NR.3	am Bankautomaten ausgelöst					
PCP.2.NR.4	Sonstige					

em	pfangen (fro	m:)			
insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR			

		į,	gesendet (to):)
Position	Kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR
	darunter:			
PCP.2.NR.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	davon:			
PCP.2.NR.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen			
PCP.2.NR.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
PCP.2.NR.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
PCP.2.NR.r6	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren			
PCP.2.NR.r10	Sonstige			
	Nachrichtlich:			
PCP.2.NR.1	mobiler Zahlungsvorgang, nicht über einen Fernzugang ausgelöst	Geo1		

em	empfangen (from:)						
insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR					

^{*} Bei grenzüberschreitenden kartengebundenen Zahlungsvorgängen sind der Sitz des Geschäftspartners und der Standort der Verkaufsstelle (POS) zusammen zu melden. Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind die gesendeten Zahlungsvorgänge zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der empfangende Zahlungsvorgängen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind die gesendeten Zahlungsvorgänge zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der empfangende Zahlungsdienstleister und das physische Terminal befinden. Empfangene Zahlungsvorgänge, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der sendende Zahlungsdienstleister und die Verkaufsstelle (POS) befinden. Empfangene Zahlungsvorgänge, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der sendende Zahlungsdienstleister und das physische Terminal befinden.

^{**} Diese Position muss für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Scheme) separat gemeldet werden. Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2 (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Betrügerische Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind - ohne Kartenzahlungen

Länderuntergliederung: Geo3, sofern nicht anders angegeben Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

		ur die grau hinte	esendet (to	
		9		. <i>)</i> I
Position	Betrügerische Transaktionen nach Instrument		jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR
FCT	Betrügerische Überweisungen		o o p u i u i	
	davon:			
FCT.1	beleghaft ausgelöst			
FCT.2	elektronisch ausgelöst			
	davon:			
FCT.21	als Datei/Sammelüberweisung ausgelöst			
FCT.22	als Einzelüberweisung ausgelöst			
	davon:			
FCT.221	Onlineüberweisungen			
	darunter:			
FCT.2211	E-Commerce-Zahlungen			
	am Bankautomat oder an sonstigem durch einen			
FCT.222	Zahlungsdienstleister bereitgestellten Terminal			
FCT.223	mobiler Zahlungsvorgang			
	darunter:			
FCT.2231	mobiler P2P-Zahlungsvorgang			
	davon:			
FCT.2.R	über einen Fernzugang			
	davon:			
FCT.2.R.CTS	Abwicklung mittels Überweisungsverfahren *			
	davon:			
FCT.2.R.CTS.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
	davon betrügerische Überweisungen, aufgeschlüsselt nach			
	Betrugsquelle:			
FCT.2.R.CTS.1.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.R.CTS.1.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	Manipulation des Zahlers durch den Betrüger zur Erteilung eines			
FCT.2.R.CTS.1.f3	Zahlungsauftrags			
FCT.2.R.CTS.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	davon betrügerische Überweisungen, aufgeschlüsselt nach			
	Betrugsquelle:			
FCT.2.R.CTS.2.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.R.CTS.2.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	Manipulation des Zahlers durch den Betrüger zur Erteilung eines			
FCT.2.R.CTS.2.f3	Zahlungsauftrags			
	darunter:			
	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke			
FCT.2.R.r0	Kundenauthentifizierung:			
	davon:			
FCT.2.R.r1	Kleinbetragszahlungen			
FCT.2.R.r3	Zahlungen an die eigene Person			
FCT.2.R.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
FCT.2.R.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -			
FCT.2.R.r7	protokolle			
FCT.2.R.r8	Transaktionsrisikoanalyse			
	·			
FCT.2.NR	nicht über einen Fernzugang			
	davon:			
FCT.2.NR.CTS	Abwicklung mittels Überweisungsverfahren *			
	davon:			
FCT.2.NR.CTS.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
	davon betrügerische Überweisungen, aufgeschlüsselt nach			
	Betrugsquelle:			
FCT.2.NR.CTS.1.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.NR.CTS.1.f1 FCT.2.NR.CTS.1.f2				

	gesendet (to:)			
Position Betrügerische Transaktionen nach Instrument insgesam	jedes EWR- Land	außerhalb des EWR		
FOT OND OTO O	separat			
FCT.2.NR.CTS.2 ohne starke Kundenauthentifizierung davon betrügerische Überweisungen, aufgeschlüsselt nach				
Betrugsquelle:				
FCT.2.NR.CTS.2.f1 Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger				
FCT.2.NR.CTS.2.f2 Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger				
Manipulation des Zahlers durch den Betrüger zur Erteilung eines				
FCT.2.NR.CTS.2.f3 Zahlungsauftrags				
darunter:				
Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke				
FCT.2.NR.r0 Kundenauthentifizierung: dayon:				
FCT.2.NR.r2 kontaktlose Kleinbetragszahlungen				
FCT.2.NR.r3 Zahlungen an die eigene Person				
FCT.2.NR.r4 vertrauenswürdige Empfänger				
FCT.2.NR.r5 wiederkehrende Zahlungsvorgänge				
unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und				
FCT.2.NR.r6 Parkgebühren				
FCT 2 Constitue				
FCT.3 Sonstige				
darunter:				
FCT.4 von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst				
davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):				
FCT.7 Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister Geo 1				
FCT.8 Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters Geo 1				
FCT.9 Sonstige Geo 1				
FDD Betrügerische Lastschriften				
davon: FDD.1 als Datei/Sammellastschrift ausgelöst				
FDD.2 als Einzellastschrift ausgelöst				
J				
davon:				
FDD.3 elektronische Mandatserteilung davon:				
FDD.3.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren *				
davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach				
Betrugsquelle:				
FDD.3.DDS.f3 Manipulation des Zahlers				
FDD.3.DDS.f4 Nicht autorisierte Zahlungstransaktion				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon:				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren *				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle: FDD.4.DDS.f3 Manipulation des Zahlers				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle: FDD.4.DDS.f3 Manipulation des Zahlers FDD.4.DDS.f4 Nicht autorisierte Zahlungstransaktion				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle: FDD.4.DDS.f3 Manipulation des Zahlers FDD.4.DDS.f4 Nicht autorisierte Zahlungstransaktion davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle: FDD.4.DDS.f3 Manipulation des Zahlers FDD.4.DDS.f4 Nicht autorisierte Zahlungstransaktion davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert): FDD.7 Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister Geo 1				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle: FDD.4.DDS.f3 Manipulation des Zahlers FDD.4.DDS.f4 Nicht autorisierte Zahlungstransaktion davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert): FDD.7 Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister Geo 1 FDD.8 Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters Geo 1				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle: FDD.4.DDS.f3 Manipulation des Zahlers FDD.4.DDS.f4 Nicht autorisierte Zahlungstransaktion davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert): FDD.7 Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister Geo 1				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle: FDD.4.DDS.f3 Manipulation des Zahlers FDD.4.DDS.f4 Nicht autorisierte Zahlungstransaktion davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert): FDD.7 Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister Geo 1 FDD.8 Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters Geo 1 FDD.9 Sonstige Geo 1 Betrügerische Bargeldabhebungen mit kartengebundenen				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle: FDD.4.DDS.f3 Manipulation des Zahlers FDD.4.DDS.f4 Nicht autorisierte Zahlungstransaktion davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert): FDD.7 Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister Geo 1 FDD.8 Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters Geo 1 FDD.9 Sonstige Geo 1 Betrügerische Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne E-Geld-Transaktionen)				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle: FDD.4.DDS.f3 Manipulation des Zahlers FDD.4.DDS.f4 Nicht autorisierte Zahlungstransaktion davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert): FDD.7 Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister Geo 1 FDD.8 Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters Geo 1 FDD.9 Sonstige Geo 1 Betrügerische Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne E-Geld-Transaktionen) davon:				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle: FDD.4.DDS.f3 Manipulation des Zahlers FDD.4.DDS.f4 Nicht autorisierte Zahlungstransaktion davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert): FDD.7 Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister Geo 1 FDD.8 Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters Geo 1 FDD.9 Sonstige Geo 1 Betrügerische Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne E-Geld-Transaktionen) davon: FCW.PCS Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) *				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle: FDD.4.DDS.f3 Manipulation des Zahlers FDD.4.DDS.f4 Nicht autorisierte Zahlungstransaktion davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert): FDD.7 Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister Geo 1 FDD.8 Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters Geo 1 FDD.9 Sonstige Geo 1 Betrügerische Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne E-Geld-Transaktionen) davon: FCW.PCS Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) * davon:				
FDD.4 sonstige Mandatserteilung davon: FDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren * davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle: FDD.4.DDS.f3 Manipulation des Zahlers FDD.4.DDS.f4 Nicht autorisierte Zahlungstransaktion davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert): FDD.7 Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister Geo 1 FDD.8 Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters Geo 1 FDD.9 Sonstige Geo 1 Betrügerische Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne E-Geld-Transaktionen) davon: FCW.PCS Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) * davon:				

		g	gesendet (to:)			
Position	Betrügerische Transaktionen nach Instrument	insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR		
	davon betrügerische Bargeldabhebungen, aufgeschlüsselt nach					
FCW.PCS.f1	Betrugsquelle: Erteilung eines Zahlungsauftrags (Bargeldabhebung) durch den Betrü	ger				
	davon:					
FCW.PCS.f11	Verlust oder Diebstahl einer Karte					
FCW.PCS.f12	Karte nicht erhalten					
FCW.PCS.f13 FCW.PCS.f16	Kartenfälschung Sonstige					
FCW.PCS.f3	Manipulation des Zahlers zur Bargeldabhebung					
	davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):					
FCW.7	Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister	Geo 1				
FCW.8 FCW.9	Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters Sonstige	Geo 1 Geo 1				
F C W . 9	Sonsinge	Geo i				
FEM	Betrügerische E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld					
	davon:					
FEM.1 FEM.2	mit Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann mit E-Geld-Konten					
FEIVI.Z	davon:					
FEM.21	Verfügung erfolgt über Karten					
FEM.22	mobiler Zahlungsvorgang					
	darunter:					
FEM.221 FEM.23	mobiler P2P-Zahlungsvorgang					
FEM.23	Sonstige					
	davon:					
FEM.R	über einen Fernzugang					
FEM.R.1	davon: mit starker Kundenauthentifizierung					
I LIVI.IX. I	davon betrügerische E-Geld-Zahlungen, aufgeschlüsselt nach					
	Betrugsquelle:					
FEM.R.1.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger					
EEM D 4 444	davon:					
FEM.R.1.f11 FEM.R.1.f12	Verlust oder Diebstahl einer E-Geld-Karte E-Geld-Karte nicht erhalten					
FEM.R.1.f13	gefälschte E-Geld-Karte					
FEM.R.1.f14	Diebstahl von Kartendaten					
FEM.R.1.f15	Nicht autorisierte E-Geld-Kontotransaktion					
FEM.R.1.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger					
FEM.R.1.f3 FEM.R.2	Manipulation des Zahlers zur Durchführung einer E-Geld-Zahlung ohne starke Kundenauthentifizierung					
FEIVI.N.Z	davon betrügerische E-Geld-Zahlungen, aufgeschlüsselt nach					
	Betrugsquelle:					
FEM.R.2.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger					
EEM D. C. C.	davon:					
FEM.R.2.f11 FEM.R.2.f12	Verlust oder Diebstahl einer E-Geld-Karte E-Geld-Karte nicht erhalten					
FEM.R.2.f12 FEM.R.2.f13	gefälschte E-Geld-Karte					
FEM.R.2.f14	Diebstahl von Kartendaten					
FEM.R.2.f15	Nicht autorisierte E-Geld-Kontotransaktion					
FEM.R.2.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger					
FEM.R.2.f3	Manipulation des Zahlers zur Durchführung einer E-Geld-Zahlung					
	davon: Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke					
FEM.R.2.r0	Kundenauthentifizierung:					
	davon:					
FEM.R.2.r1	Kleinbetragszahlungen					
FEM.R.2.r3	Zahlungen an die eigene Person					
FEM.R.2.r4	vertrauenswürdige Empfänger					
FEM.R.2.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -					
FEM.R.2.r7	protokolle					
FEM.R.2.r8	Transaktionsrisikoanalyse					
FEM.R.2.r9	vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge					
FEM.R.2.r10	Sonstige					

		gesendet (to:)			
Position	Betrügerische Transaktionen nach Instrument	insgesamt	jedes EWR- Land	außerhalb des EWR	
			separat		
FEM.NR	nicht über einen Fernzugang				
FEM.NR.1	davon: mit starker Kundenauthentifizierung				
I LIVI.IVIX. I	davon betrügerische E-Geld-Zahlungen, aufgeschlüsselt nach				
	Betrugsquelle:				
FEM.NR.1.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger				
	davon:				
FEM.NR.1.f11	Verlust oder Diebstahl einer E-Geld-Karte				
FEM.NR.1.f12 FEM.NR.1.f13	E-Geld-Karte nicht erhalten gefälschte E-Geld-Karte				
FEM.NR.1.f15	Nicht autorisierte E-Geld-Kontotransaktion				
FEM.NR.1.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger				
FEM.NR.1.f3	Manipulation des Zahlers zur Durchführung einer E-Geld-Zahlung				
FEM.NR.2	ohne starke Kundenauthentifizierung				
	davon betrügerische E-Geld-Zahlungen, aufgeschlüsselt nach				
EEM ND 0.64	Betrugsquelle:				
FEM.NR.2.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger				
FEM.NR.2.f11	Verlust oder Diebstahl einer E-Geld-Karte				
FEM.NR.2.f12	E-Geld-Karte nicht erhalten				
FEM.NR.2.f13	gefälschte E-Geld-Karte				
FEM.NR.2.f15	Nicht autorisierte E-Geld-Kontotransaktion				
FEM.NR.2.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger				
FEM.NR.2.f3	Manipulation des Zahlers zur Durchführung einer E-Geld-Zahlung				
	davon: Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke				
FEM.NR.2.r0	Kundenauthentifizierung:				
FEWLINIX.2.10	davon:				
FEM.NR.2.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen				
FEM.NR.2.r4	vertrauenswürdige Empfänger				
FEM.NR.2.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge				
	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und				
FEM.NR.2.r6	Parkgebühren				
FEM.NR.2.r10	Sonstige				
	davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):			 	
FEM.7	Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister	Geo 1			
FEM.8	Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters	Geo 1			
FEM.9	Sonstige	Geo 1			
FCH	Betrügerische Schecks				
FMR	Patrii gariagha Einan-tranafara (Pamittanasa)				
FIVIR	Betrügerische Finanztransfers (Remittances)				
FOT	Betrügerische sonstige Zahlungsdienste				
	gggg				
	Gesamtzahl /-Wert der betrügerischen Zahlungsvorgänge, an denen				
FTT	Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind				
FPI	Betrügerische Zahlungsauslösedienste				
FPI.R	davon: über einen Fernzugang				
rri.rv	davon:				
FPI.R.1	mit starker Kundenauthentifizierung				
FPI.R.2	ohne starke Kundenauthentifizierung				
FPI.NR	nicht über einen Fernzugang				
	davon:				
FPI.NR.1	mit starker Kundenauthentifizierung				
FPI.NR.2	ohne starke Kundenauthentifizierung				
FPI.CTS	davon aufgeschlüsselt nach Zahlungsinstrument: Überweisungen				
FPI.OTH	Sonstige				
	Conocigo				

^{*} Diese Position muss für jedes verwendete Überweisungs- und Lastschriftverfahren sowie für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) separat gemeldet werden. Zur Liste der einzelnen Verfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2. (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Betrügerische Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind - Kartenzahlungen

Länderuntergliederung: Geo3 x Geo3 *, sofern nicht anders angegeben Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR

		(gesendet (to	:)
Position	Betrügerische kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
	-mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen			
	Zahlungsinstrumenten [gesendet] /			
	- Betrügerische kartengebundene Zahlungsvorgänge, die von inländischen			
FCP	Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden [empfangen]			
	davon:			
FCP.1	nicht elektronisch ausgelöst			
	davon:			
FCP.1.R	über einen Fernzugang			
FCP.1.NR	nicht über einen Fernzugang			
FCP.2	elektronisch ausgelöst			
	davon:			
FCP.2.R	über einen Fernzugang			
	davon:			
FCP.2.R.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) **			
	davon:			
FCP.2.R.PCS.1	mit Debitkarten			
FCP.2.R.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion			
FCP.2.R.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion			
	davon:			
FCP.2.R.PCS.4	mit starker Kundenauthentifizierung			
	davon, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:			
FCP.2.R.PCS.4.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	davon:			
FCP.2.R.PCS.4.f11	Verlust oder Diebstahl einer Karte			
FCP.2.R.PCS.4.f12	Karte nicht erhalten			
FCP.2.R.PCS.4.f13	Kartenfälschung			
FCP.2.R.PCS.4.f14	Diebstahl von Kartendaten			
FCP.2.R.PCS.4.f16	Sonstige			
FCP.2.R.PCS.4.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCP.2.R.PCS.4.f3	Manipulation des Zahlers zur Kartenzahlung			

ır die grau hiı	die grau hinterlegten Felder sind zu melden						
	empfangen (from:)						
insgesar	mt I	jedes EWR-Lan separat	d außerhalb des EWR				

	Position Betrügerische kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)		gesendet (to:)			
Position			jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR		
FCP.2.R.PCS.5	ohne starke Kundenauthentifizierung					
	davon, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:					
FCP.2.R.PCS.5.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger					
	davon:					
FCP.2.R.PCS.5.f11	Verlust oder Diebstahl einer Karte					
FCP.2.R.PCS.5.f12	Karte nicht erhalten					
FCP.2.R.PCS.5.f13	Kartenfälschung					
FCP.2.R.PCS.5.f14	Diebstahl von Kartendaten					
FCP.2.R.PCS.5.f16	Sonstige					
FCP.2.R.PCS.5.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger					
FCP.2.R.PCS.5.f3	Manipulation des Zahlers zur Kartenzahlung					
	davon:					
FCP.2.R.1	mobiler Zahlungsvorgang					
	darunter:					
FCP.2.R.11	mobiler P2P-Zahlungsvorgang					
FCP.2.R.4	Sonstige					
	darunter:					
FCP.2.R.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:					
	davon:					
FCP.2.R.r1	Kleinbetragszahlungen					
FCP.2.R.r4	vertrauenswürdige Empfänger					
FCP.2.R.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge					
FCP.2.R.r7	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle					
FCP.2.R.r8	Transaktionsrisikoanalyse					
FCP.2.R.r9	vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge					
FCP.2.R.r10	Sonstige					

em	empfangen (from:)					
insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR				

	Betrügerische kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	gesendet (to:)		
Position		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
FCP.2.NR	nicht über einen Fernzugang			
	davon:			
FCP.2.NR.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) **			
	davon:			
FCP.2.NR.PCS.1	mit Debitkarten			
FCP.2.NR.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion			
FCP.2.NR.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion			
	davon:			
FCP.2.NR.PCS.4	mit starker Kundenauthentifizierung			
	davon, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:			
FCP.2.NR.PCS.4.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	davon:			
FCP.2.NR.PCS.4.f11	Verlust oder Diebstahl einer Karte			
FCP.2.NR.PCS.4.f12	Karte nicht erhalten			
FCP.2.NR.PCS.4.f13	Kartenfälschung			
FCP.2.NR.PCS.4.f16	Sonstige			
FCP.2.NR.PCS.4.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCP.2.NR.PCS.4.f3	Manipulation des Zahlers zur Kartenzahlung			
FCP.2.NR.PCS.5	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	davon, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:			
FCP.2.NR.PCS.5.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	davon:			
FCP.2.NR.PCS.5.f11	Verlust oder Diebstahl einer Karte			
FCP.2.NR.PCS.5.f12	Karte nicht erhalten			
FCP.2.NR.PCS.5.f13	Kartenfälschung			
FCP.2.NR.PCS.5.f16	Sonstige			
FCP.2.NR.PCS.5.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCP.2.NR.PCS.5.f3	Manipulation des Zahlers zur Kartenzahlung			

em	empfangen (from:)			
	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR		

	Betrügerische kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)		gesendet (to:)		
Position		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR	
	davon:				
FCP.2.NR.2	an einem physischen EFTPOS-Terminal ausgelöst				
	darunter:				
FCP.2.NR.21	kontaktlose Zahlungen				
	darunter:				
FCP.2.NR.211	NFC-Zahlungen				
FCP.2.NR.3	am Bankautomaten ausgelöst				
FCP.2.NR.4	Sonstige				
	darunter:				
FCP.2.NR.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:				
	davon:				
FCP.2.NR.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen				
FCP.2.NR.r4	vertrauenswürdige Empfänger				
FCP.2.NR.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge				
FCP.2.NR.r6	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren				
FCP.2.NR.r10	Sonstige				
	davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):				
FCP.7	Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister	Geo 1			
FCP.8	Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters	Geo 1			
FCP.9	Sonstige	Geo 1			

empfangen (from:)			
	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR	
	_	_	
Geo 1			
Geo 1			
Geo 1			

^{*} Bei grenzüberschreitenden kartengebundenen Zahlungsvorgängen sind der Sitz des Geschäftspartners und der Standort der Verkaufsstelle (POS) zusammen zu melden. Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind die gesendeten Zahlungsvorgänge zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der empfangende Zahlungsdienstleister und die Verkaufsstelle (POS) befinden. Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind die gesendeten Zahlungsvorgänge zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der empfangende Zahlungsdienstleister und das physische Terminal befinden. Empfangene Zahlungsvorgänge, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der sendende Zahlungsdienstleister und die Verkaufsstelle (POS) befinden. Empfangene Zahlungsvorgänge, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der sendende Zahlungsdienstleister und das physische Terminal befinden.

^{**} Diese Position muss für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Scheme) separat gemeldet werden. Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2 (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Meldeschema: ZVS6

Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind, nach Art des Terminals

Länderuntergliederung: Geo3, sofern nicht anders angegeben Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

		Standort (in:)		
Position	Transaktionen nach Art des Terminals	insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR
	Transaktionen an von inländischen Zahlungsdienstleistern			
	abgerechneten Terminals mit von inländischen Zahlungsdienstleistern			
1.PTT	ausgegebenen Karten			
	davon:			
1.PCW	Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
1.PCD	Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
1.OTR	sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
1.POS	POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)			
1.LEM	Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten			
1.PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion			
	Transaktionen an von inländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von ausländischen Zahlungsdienstleistern			
2.PTT	ausgegebenen Karten			
	davon:			
2.PCW	Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
2.PCD	Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
2.OTR	sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
2.POS	POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)			
2.LEM	Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten			
2.PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion			
	Transaktionen an von ausländischen Zahlungsdienstleistern			
	abgerechneten Terminals mit von inländischen Zahlungsdienstleistern			
3.PTT	ausgegebenen Karten			
	davon:			
3.PCW	Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
3.PCD	Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
3.OTR	sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
3.POS	POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)			
3.LEM	Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten			
3.PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion			
4.OTCW	Bargeldauszahlungen am Schalter	Geo1		
	Bargeldeinzahlungen am Schalter	Geo1		
	Bargeldauszahlungen an POS-Terminals	Geo1		

Meldeschema: ZVS9

Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind

Länderuntergliederung: Geo6 Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Transaktionen nach Instrument (gesendet)	gesen	gesendet (to):		
		insgesamt	jedes Land der Welt separat		
PCT	Überweisungen				
	darunter:				
PCT.2	elektronisch ausgelöst				
	davon:				
PCT.2.R	über einen Fernzugang				
PCT.2.NR	nicht über einen Fernzugang				
PDD	Lastschriften				
100	Lastschillten				
	Kartengebundene Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen				
PCP	Zahlungsinstrumenten (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)				
	darunter:				
PCP.2	elektronisch ausgelöst				
	davon:				
PCP.2.R	über einen Fernzugang				
	darunter:				
PCP.2.R.MCC	Händlerkategoriencode (MCC) *				
PCP.2.NR	nicht über einen Fernzugang				
	darunter:				
PCP.2.NR.MCC	Händlerkategoriencode (MCC) *				
	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern				
PEM	ausgegebenem E-Geld				
PCH	Schecks				
I CII	JULIEURS				

^{*} Diese Position muss für jeden verwendeten MCC separat gemeldet werden. Zur Liste der verwendeten MCC, siehe Anhang 2 (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)